

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Hardwaresysteme der Autowacht Dresden GmbH

1. Allgemeines

Unsere Lieferungen, Leistungen, Angebote und sonstigen rechtsgeschäftlichen Handlungen erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Für die Entsorgung von Verpackungsmaterialien ist das in der *Verpackungsverordnung* genannte Unternehmen zuständig.

2. Angebot und Auftrag

Angebote der Autowacht Dresden GmbH sind freibleibend. An die Autowacht Dresden GmbH erteilte Aufträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch die GmbH bzw. deren gesetzlichen Vertreter rechtsverbindlich. Dasselbe gilt für Auftragsänderungen und Auftragsergänzungen.

3. Lieferung

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst nach völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten sowie der Abklärung aller technischen Fragen und setzen die Erfüllung aller anderen erforderlichen Mitwirkungspflichten des Käufers voraus. Sie verstehen sich stets ausschließlich der Transportdauer. Alle Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Transportversicherungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, etc.) sind auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen von uns nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Lieferverpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

Änderungen der technischen Spezifikation bleiben vorbehalten. Die Autowacht Dresden GmbH ist im Übrigen berechtigt, auch andere, als die bestellten Fabrikate zu liefern, wenn die technische Spezifikation gleich ist oder nur unwesentlich von der Bestellung abweicht, sofern der Preis gleich oder bei technisch höherwertig

spezifizierter Ware nur geringfügig höher ist. Bei elektronischen und elektromechanischen Bauteilen ist Autowacht Dresden GmbH berechtigt, Mehr- oder Mindermengen bis zu 10% gegenüber der bestellten Menge zu liefern und zu berechnen; entsprechendes gilt, wenn aus Gründen der Qualitäts- und Transportsicherheit die Ware von Autowacht Dresden GmbH nur in Verpackungseinheiten geliefert wird.

4. Teillieferungen

Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

5. Firmware

An Firmware, die von der Autowacht Dresden GmbH entwickelt wurde, Fremd-Firmware (Firmware, die von einem von Autowacht Dresden GmbH unabhängigen Firmware-Lieferanten entwickelt wurde) und den jeweils dazugehörigen Dokumentationen sowie nachträglichen Ergänzungen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch mit den Produkten, für die die Firmware geliefert wird, eingeräumt. Alle sonstigen Rechte an der Firmware und den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei der Autowacht Dresden GmbH bzw. dem Firmware-Lieferanten. Art und Umfang des übertragenen Nutzungsrechts richten sich nach den Lizenzbestimmungen der jeweiligen Hersteller. Der Kunde hat sicherzustellen, dass diese Firmware und Dokumentationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die Autowacht Dresden GmbH, Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Die Überlassungen von Quellprogrammen bedürfen einer besonderen und schriftlichen Vereinbarung. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Kunden anzubringen. Die Autowacht Dresden GmbH ist berechtigt, etwaige Preiserhöhungen von den GSM-Netzbetreibern und Kartenlieferanten an den Kunden weiterzugeben.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht mit der Übergabe der Produkte, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.

7. Preise

Alle Preise verstehen sich ab Lager der Autowacht Dresden GmbH, 01109 Dresden bzw. ab Lager der jeweiligen Produktionsstätte. Kosten der Verpackung und Fracht trägt der Käufer. Die Autowacht Dresden GmbH berechnet die per Datum der Auftragsbestätigung oder, falls eine solche nicht vorliegt, am Tag der Abholung bzw. des Versandes geltenden Preise in Euro. Zuschläge zum Preis, die Autowacht Dresden GmbH zu entrichten hat (z.B. Edelmetallzuschläge), werden ebenfalls

berechnet. Treten bei Aufträgen mit einer vorgesehenen Lieferfrist ab vier Monaten nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung erhebliche Erhöhungen der Beschaffungskosten für die Autowacht Dresden GmbH (z.B. durch Wechselkursänderungen) ein oder werden die vom Hersteller empfohlenen Preise erheblich erhöht, ist die Autowacht Dresden GmbH zur entsprechenden Preisanpassung, der Käufer dagegen unter Ausschluss weitgehender Rechte zum Rücktritt berechtigt. Als erheblich gelten Erhöhungen ab fünf Prozent. Festpreise müssen schriftlich oder ausdrücklich als solche vereinbart werden; auch in diesen Fällen gelten sie nicht für Nachbestellungen und nachträglichen Änderungen von Liefermengen und –fristen durch den Besteller.

8. Zahlungsbedingungen

Rechnungen der Autowacht Dresden GmbH sind bei Erhalt sofort zur Zahlung fällig, im Übrigen gelten die in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Zahlungsziele. Hiervon abweichende Regelungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Vertreter sind zum Inkasso nicht befugt. Bei Überweisungen und anderen unbaren Zahlungsmitteln hat erst die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Konto der Autowacht Dresden GmbH schuldbefreiende Wirkung. Zahlungen werden auch bei anderslautender Bestimmung des Kunden nach Wahl von Autowacht Dresden GmbH auf bestehende Forderungen angerechnet. Wechsel werden von der Autowacht Dresden GmbH nicht angenommen. Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber 4% Zinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zu zahlen. Die Aufrechnung gegenüber der Autowacht Dresden GmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Die Autowacht Dresden GmbH ist berechtigt, die Bonität von Kunden mit den allgemein üblichen Mitteln zu überprüfen. Ergeben sich dabei Zweifel an der Bonität eines Kunden oder tritt sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Geschäftspartners ein, ist die Autowacht Dresden GmbH berechtigt, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen. Gewährte Zahlungsziele werden hinfällig und alle Ansprüche von der Autowacht Dresden GmbH sofort zur Zahlung fällig, wenn der Geschäftspartner Schecks oder Lastschriften aufgrund von Autowacht Dresden GmbH gewährter Einzugsermächtigung mangels Deckung nicht einlöst oder durch Widerspruch zurückgibt, Konkurs (Insolvenz) oder Vergleich anmeldet, oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt wird. In derartigen Fällen ist die Autowacht Dresden GmbH auch berechtigt, bereits gelieferte Ware sicherungshalber zurückzunehmen.

9. Gewährleistung

Für von uns gelieferte Ware gilt gegenüber Verbrauchern die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 2 Jahren. Die Frist beginnt mit der Ablieferung der Ware. Gewährleistungsansprüche gegenüber Unternehmern werden auf einen Zeitraum von einem Jahr ab Ablieferung beschränkt. Unternehmer müssen offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Bei der Entdeckung nicht offensichtlicher Mängel gilt die Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge, spätestens innerhalb von 14

Tagen ab Entdeckung des Mangels. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung des jeweiligen Mangels als genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Für Kaufleute gilt ergänzend § 377 HGB.

Von in den vorstehenden Regelungen erfolgten Beschränkungen oder Ausschlüssen der Gewährleistungshaftung ausdrücklich ausgenommen sind die auf einem Mangel beruhenden Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die aus einer durch uns zu vertretenden Pflichtverletzung folgen, sowie Schadensersatzansprüche für sonstige Schäden, die aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns folgen. Für die vorstehend ausgenommenen Ansprüche kommt die gesetzliche Verjährung von 2 Jahren zur Anwendung. Beschränkungen oder Ausschlüsse von Gewährleistungsansprüchen insgesamt gelten nicht im Fall der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie durch uns oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels durch uns i.S.v. § 444 BGB. Eine eventuelle Herstellergarantie bleibt ebenfalls unberührt. Unberührt bleibt daneben die Regelung des § 478 BGB zum Händlerregress beim Verkauf von neu hergestellten Waren an einen Verbraucher.

Bei Lieferung nicht vertragsmäßiger Ware erfolgt Gewährleistung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: Beim Feststellen von Mängeln, einschließlich Mengenabweichungen, ausgenommen solche gemäß Ziff. 3 dieser AGB, sind vom Besteller unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch unter konkreter Bezeichnung des Mangels gegenüber der Autowacht Dresden GmbH anzuzeigen. Sie berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen. Gleiches gilt für instandgesetzte oder ersatzweise gelieferte Ware; im Fall der Nachbesserung durch die Autowacht Dresden GmbH werden die ursprünglichen Gewährleistungspflichten nicht gehemmt oder unterbrochen.

Mängel werden von der Autowacht Dresden GmbH nach eigener Wahl durch Rücknahme der Ware und Ersatzlieferung oder Nachbesserung kostenfrei behoben. Kommt die Autowacht Dresden GmbH diesen Pflichten auch innerhalb einer angemessenen schriftlich gesetzten Nachfrist nicht nach, kann der Käufer nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages oder angemessene Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

Rücksendungen sind durch konkrete Bezugnahme auf die jeweilige Rechnung der Autowacht Dresden GmbH und die Mängelrüge bzw. Rücktrittserklärung zu kennzeichnen. Bei allen Rücksendungen geht die Gefahr auf die Autowacht Dresden GmbH erst über bei ordnungsgemäßer Entgegennahme der Ware durch die Autowacht Dresden GmbH.

Die Gewährleistung erlischt bei elektronischen oder elektromechanischen Bauelementen mit dem Einbau, der Vornahme von Veränderungen an der Ware, gleichgültig welcher Art, bei ihrer Verwendung entgegen der technischen Kennzeichnung, sowie bei Rücksendung ohne fachgerechte Verpackung. Eine Gewährleistung für die Brauchbarkeit der Ware zu dem vom Käufer vorgesehenen Zweck wird nicht übernommen; dies gilt auch für Änderungen der Ware und ihrer Spezifikation durch den Hersteller. Insbesondere wird keinerlei Gewährleistung dafür übernommen, dass Verfügungen über die Ware oder ihre Verwendung nicht durch staatliche Vorschriften (z.B. Embargobestimmungen) oder

Ausführungsgenehmigungspflichten) in irgendeiner Weise behindert sind oder werden. Die Autowacht Dresden GmbH übernimmt keine Haftung für die Verwendbarkeit der Ware zu dem vom Käufer beabsichtigten Einsatz. Auskünfte, Ratschläge und Empfehlungen hinsichtlich Verwendbarkeit, Kompatibilität oder sonstiger Leistungsmerkmale, soweit sie über die entsprechenden Angaben des Herstellers hinausgehen, sind für die Autowacht Dresden GmbH nur verbindlich, wenn sie dem Käufer schriftlich bestätigt werden.

10. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Autowacht Dresden GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, werden der GmbH die folgenden Sicherheiten gewährt, die die Autowacht Dresden GmbH auf Verlangen nach ihrer Wahl freigibt, soweit ihr Wert die Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Ware bleibt Eigentum der Autowacht Dresden GmbH. Wird die Ware mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder verarbeitet, so tritt der Käufer, soweit die Autowacht Dresden GmbH nicht ohnehin Miteigentümer der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einstandspreise) zu dem der anderen Ware im Zeitpunkt der Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung geworden sind, schon jetzt sein Eigentum bzw. Miteigentums- und Besitzrecht an der neuen Gesamtheit an die Autowacht Dresden GmbH ab und verwahrt sie unentgeltlich für die GmbH. Geräte, an denen der Autowacht Dresden GmbH Miteigentum zusteht, werden nachfolgend als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder sonstige Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an die Autowacht Dresden GmbH ab. Die Autowacht Dresden GmbH ermächtigt den Käufer widerruflich, die an die GmbH abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung und im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann von der GmbH widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der Autowacht Dresden GmbH hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers ist die Autowacht Dresden GmbH berechtigt, nach Rücktritt vom Vertrag die Herausgabe der Vorbehaltsware oder ggf. die Abtretung des Herausgabeanspruches des Käufers gegenüber Dritten zu verlangen. Der Käufer verpflichtet sich, die zur Geltendmachung der Rechte der Autowacht Dresden GmbH erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

11. Haftungsbeschränkung

Die Autowacht Dresden GmbH haftet auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, einschließlich Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung nur bei

Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Autowacht Dresden GmbH, ihren gesetzlichen Vertretern oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn. Jede Haftung ist im Übrigen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach den damals bekannten Umständen voraussehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt. Alle Schadensersatzansprüche verjähren mit Ablauf von sechs Monaten seit Lieferung oder Erbringung der Leistung bzw. schadensverursachenden Handlung oder Unterlassung.

12. Gewerbliche Schutzrechte

Die Autowacht Dresden GmbH ist dem Käufer nicht zu Schadensersatz verpflichtet, wenn durch den Vertrieb oder Gebrauch der von uns gelieferten Ware gewerbliche Schutzrechte Dritter beeinträchtigt werden.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Nichteinigkeit

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Autowacht Dresden GmbH und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Vorschriften des Handelsgesetzbuches und für Rechtsbeziehungen mit dem europäischen Ausland das Einheitliche Kaufgesetz (EKG). Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person ist, wird Dresden als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten bestimmt. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung und dem mutmaßlichen Parteiwillen entspricht.

Autowacht Dresden GmbH
Königsbrücker Landstr. 11
D-01109 Dresden

Registergericht: Amtsgericht Dresden
Handelsregister Nr.: HRB 32897
Geschäftsführerin: Grit Winkler